

Karl II., Mecklenburg-Strelitz, Großherzog

**Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl, Herzogen zu Mecklenburg  
... Contributions-Edict vom Jahr 1797. : Neu-Strelitz den 9ten December 1797**

Neubrandenburg: bey Christian Gottlob Korb, [1797]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886211964>

Druck Freier  Zugang



26

Des  
Durchlauchtigsten Fürsten  
und Herrn,  
**Herrn Carl,**  
Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden,  
Schwerin und Razeburg, auch Grafen zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard  
Herrn ꝛc. ꝛc.

**CONTRIBUTIONS-  
EDICT**

vom Jahr 1797.



Neu-Strelitz den 9ten December 1797.

---

Neubrandenburg,  
gedruckt bey Christian Gottlob Korb,  
Herzogl. Hofbuchdrucker.

LB E 14.26



Erhöchster Fürstlicher

und

Edict

der

Landes- und Schul-Verwaltung

in

der

CONTRIBUTIONS



EDICT

dem

den

der



Von Gottes Gnaden  
Wir Carl, Herzog zu  
Mecklenburg, Fürst zu Wen-  
den, Schwerin und Razeburg, auch Graf  
zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard  
Herr ꝛc. ꝛc.

**S**üßen, nebst Entbietung Unserz  
gnädigsten Grusses, denen von der Ritter-  
schaft, auch Bürgermeistern, Richtern und  
Räthen in den Städten, und sonst allen und jeden Unsern  
Unterthanen und Landes-Eingefessenen, hiemit zu wissen:  
Nachdem Wir auf dem disjährligen Land-Tag zu Sternberg  
die ordentliche Landes-Contribution zu Garnisons-Fortifica-  
tions-Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Creys-  
Tägen, auch Cammer-Zielern, für dieses Jahr, nach  
Innhalt des, unterm 18. April Anno 1755. errichteten Erb-  
Vergleichs, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft ver-  
kündiget, diese auch, zu Erlegung solcher Contribution sich  
unterthänigst schuldig und bereit erkläret, mithin den, in  
ersagtem Erb-Vergleich festgesetzten Modum contribuendi,  
zum Zweck Unserz darnach zu erlassenden Landes-Fürst-  
lichen Contributions-Edicts, übergeben, und zugleich den,  
wegen der ordentlichen zum Antheil der Ritterschaft, auf-  
zubringen den Necessarien, auf eine jede steuerbare Hufe der  
Adelichen



Adelichen Güter, auch der Städtischen Cämmerey- und Deconomey-Dörfer, über die, von jeder Hufe zu erlegende Contribution von Neun Reichsthaler R.  $\frac{2}{3}$  annoch beliebigen 1 Rthlr. 44 fl. R.  $\frac{2}{3}$ , mit zu verkündigen, unterthänigst gebeten:

Daß demnach von allen und jeden steuerpflichtigen Hufen in den Adelichen Gütern, auch Städtischen Cämmerey- und Deconomey-Dörfern, folgendermaßen zu steuern:

Ein Bau-Mann	=	=	10 Rthlr. 44 fl.
Ein Halbpflüger	=	=	5 22 —
Ein Cossate	=	=	2 35 —

Diese Hufen-Steuer soll nach dem neuen rectificirten Hufen-Catastro eingenommen, und in R.  $\frac{2}{3}$  erleget, auch von obgedachten Gütern und Dörfern 14 Tage vor Weihnachten in den Land-Kastengebracht, und in zweyen Terminen, als auf Weihnachten und Fastnacht, an Unsere Renthey hinwieder daraus, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. Decemb. 1762 §. 4., nach der darin veralichenen und garantirten Hufen-Zahl, bezahlet werden. Hiebenebst steuern die, in mehr beschriebenen Gütern und Dörfern, ausser den Hufen wohnende freye Leute, nach der, zwischen Uns und E. E. Ritter- und Landschaft in dem Erb-Vergleich festgesetzten Norm, folgendergestalt:

- 1) Die Glas-Hütten-Meister, oder Vice-Meister = = = 20 Rthlr.
- 2) Die Glas-Hütten-Gesellen = = = 4  
Wenn der Grund-Herr selbst Glase-Meister ist, so giebt er nichts: ein jeder Gesell aber das obbenannte.
- 3) Die Kessel- und Sensen-Träger = = = 6  
Deren Gesellen = = = 2  
Deren Jungen = = = 1
- 4) Ein



4) Ein Handwerks-Mann	=	= 100	2	Rthlr. 24 fl.
5) Die Papier-Macher	=		4	—
6) Die Müller, sie seyn Korn- Walf- Graupen- Grüg- Stamp- und Schneide ic. Pacht- oder Erb-Müller	=		3	—
7) Ziegel- Kalk- und Potasch-Brenner	=		3	—
8) Theer-Schwäler	=		3	—
9) Salpeter-Sieder	=		3	—
10) Molden- und Stab-Holz-Hauer	=		3	—
11) Spon-Reisser	=		3	—
12) Lementirer	=		3	—
13) Säger	=		3	—
14) Decker	=		3	—
15) Teich- und andere Gräber	=		3	—
Wenn diese von Num. 7. bis 15. benannte, als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.				
16) Küster und Schul-Meister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuren von ihren Handwerk	=		2	—
17) Eine Grüg-Querre, so nicht auf Adelichen Höfen oder in den Mühlen ist	=		5	—
18) Ledige und freye Manns-Per- sonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	=		4	—
19) Ledige und freye Weibs-Per- sonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	=		2	—
20) Die Pacht-Fischer	=		2	—
21) Die Pensionarien von ihrem Eigenthum, als eine ordent- liche Kopf-Steuer	=	10		—
22) Die				



22)	Die Holländer	=	5	Rthlr.	
23)	Die Pacht-Schäfer		3		
24)	Die Krug-Lagen-Inhaber	=	2		24 fl.

— Bei allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuern, wird festgesetzt:

- a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwei oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch, nur einmal.
- b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet als ein Handwerker einmal, oder, wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.
- c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuret einmal als Holländer.
- d) Die Pächter, wenn sie zugleich 2 oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuern doch nur einmal.
- e) Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hufener angesehen werden und von den Hufen steuern müssen.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von denen übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Orts, von den vorbenannten Guts-Einwohnern, in curranter gang- und gebiger Münze eingehoben, mit gedoppelter, von dem Guts-Herrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder von den Pächtern eigenhändig unterschriebener, wahrhafter Specification, in dem obgesetzten Termine, in den Land-Kasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter



unter Abgebung vorbeschriebener richtigen Specifica-  
tion, an Unserer Rentey, entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution  
behält es bey demjenigen, was in dem Eingangs an-  
gezogenen Erb-Vergleich vom 18. April 1755. von  
S. 47. bis 68. zwischen Uns und E. E. Ritter- und  
Landschaft, verglichen und festgesetzt, sein Be-  
wenden.

Es wird aber die, aus Unsern Städten,  
nach sothanem Vergleich, aufkommende Contribution,  
nicht in den Land-Kasten gebracht, sondern unmit-  
telbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

Im übrigen sollen die S. S. 84. und 86. wie  
auch, in Ansehung Unser Domainen, die S. S. 69. 70.  
71. des mehr angezogenen Erb-Vergleichs, anhero  
wörtlich wiederholet seyn.

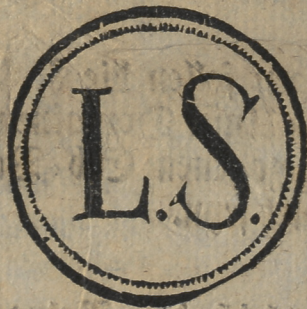
Ob auch gleich der Betrag der bisjährigen  
und fünftigen Contribution, aus den Städtischen  
und Deconomey-Dörfern in den Land-Kasten ge-  
het; so wird Uns doch dieselbe, nach Vorschrift des  
S. 93. des Erb-Vergleichs in den vorhin festgeset-  
ten beyden Terminen, gleich der Ritterschaftlichen  
Con-



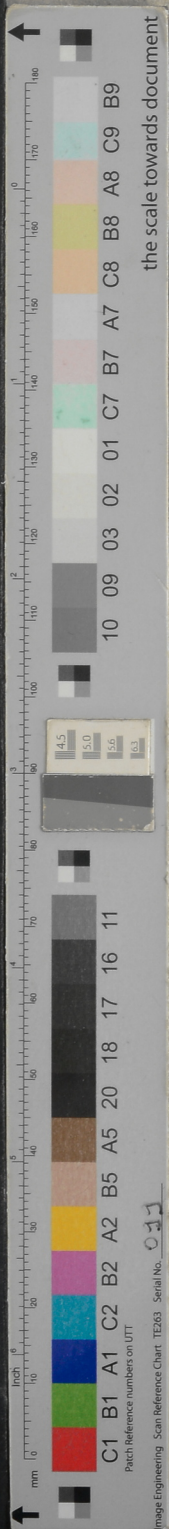
Contribution, nebst der Steuer der Leute auffer den  
Hufen specificce besonders entrichtet.

Wir gebiethen und befehlen demnach allen und  
jeden, daß ein jeder das Seinige, und zwar bey  
Strafe auf des Säumigen Schaden und Unkosten  
ohnefehlbar ergebender Execution, vobeschriebenermas-  
sen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-  
Edict, unter Unserm Herzogl. Insiegel, gewöhnli-  
cher massen publiciret. Gegeben Neu-Strelitz,  
den 9ten December 1797.







ung vorgeschriebener richtigen Specifica-  
serer Renten, entrichtet werden.

Ansehung der Städtischen Contribution  
demjenigen, was in dem Eingangs an-  
erb-Vergleich vom 18. April 1755. von  
1758. zwischen Uns und E. C. Ritter- und  
verglichen und festgesetzt, sein Be-

wird aber die, aus Unsern Städten,  
in Vergleich, aufkommende Contribution,  
Land-Kasten gebracht, sondern unmit-  
Unserer Cammer wahrgenommen.

übrigen sollen die S. S. 84. und 86. wie  
Ansehung Unser Domainen, die S. S. 69. 70.  
angezogenen Erb-Vergleichs, anhero  
verholet seyn.

auch gleich der Betrag der bisjährigen  
Contribution, aus den Städtischen  
Dörfern in den Land-Kasten ge-  
Uns doch dieselbe, nach Vorschrift des  
Erb-Vergleichs in den vorhin festgesetz-  
Terminen, gleich der Ritterschaftlichen  
Con-